

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0195-I/A/5/2016

Wien, am 12. August 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9497/J der Abgeordneten Claudia Gamon und Kollegen nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- Welche konkreten integrationspolitischen Maßnahmen werden in Ihrem Wirkungsbereich getroffen?
- Beruhen diese integrationspolitischen Maßnahmen auf dem 50-Punkte-Plan des BMEIA?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
 - c. Wenn nein, auf welcher Basis wurde die Entscheidung, die jeweilige integrationspolitische Maßnahme durchzuführen, getroffen?
- Mit welchen Ministerien kommt es bezüglich geplanter integrationspolitischer Maßnahmen zu einer Absprache?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn nein, wie wird ansonsten für Einheitlichkeit bei der Durchführung dieser Maßnahmen gesorgt?
- Kommt es bei der Planung integrationspolitischer Maßnahmen zu einer Absprache mit den Bundesländern?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn nein, wie wird ansonsten für Einheitlichkeit bei der Durchführung dieser Maßnahmen gesorgt?

Der in der Anfrage genannte Plan enthält eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen und weist explizit darauf hin, dass die Zuständigkeiten auf Grund des Querschnittscharakters der Materie Integration sehr unterschiedlich sind. Aufgrund der Zuständigkeitsverteilung liegt die Federführung für einzelne Maßnahmen jedoch immer bei einem bestimmten Ressort, dem die Koordination mit weiteren betroffenen Stellen obliegt.

Für mein Ressort kann dazu Folgendes festgehalten werden:

Durch die auf Grundlage des § 9 ASVG erlassene Verordnung sind Asylwerber/innen und unterstützungswürdige hilfs- und schutzbedürftige Fremde (das sind unter anderem Asylberechtigte innerhalb von vier Monaten nach Zuerkennung der Asylberechtigung) in die Krankenversicherung nach dem ASVG einbezogen.

In weiterer Folge steht Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten der Zugang zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung offen, womit ebenfalls Krankenversicherungsschutz auf Grundlage der Verordnung nach § 9 ASVG verbunden ist. Der Anteil der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten an den Bezieher/inne/n der Bedarfsorientierten Mindestsicherung lässt sich jedoch nicht berechnen.

Hinsichtlich der Bereiche "sprachliche Verständigung" und "Stärkung der psychischen Gesundheit" darf ich auf die beiliegende Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger verweisen, in der entsprechende Maßnahmen der Gebietskrankenkassen aufgelistet werden.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass aus den Bereichen Psychotherapie und Klinische Psychologie ausreichend Fachleute zur Verfügung stehen, die für Kriseninterventionen und Traumatherapie kompetent qualifiziert sind.

Unabhängig vom Integrationsplan arbeitet das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen an einer Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes für alle Schwangeren und Kinder. Ende 2014 wurde dazu eine multidisziplinäre Facharbeitsgruppe eingesetzt, die nun nach einem standardisierten Verfahren Empfehlungen zu Screening-Untersuchungen abgibt. Am Ende steht ein Ergebnisbericht, der einem Entscheidungsgremium als Arbeitsgrundlage für die Umsetzung dienen wird.

Fragen 5 bis 8:

- Wie werden die in Ihrem Wirkungsbereich durchgeführten integrationspolitischen Maßnahmen finanziert?
- In welcher Höhe sind im Jahr 2014 aufgrund der in Ihrem Wirkungsbereich durchgeführten integrationspolitischen Maßnahmen Kosten entstanden?
- In welcher Höhe sind im Jahr 2015 aufgrund der in Ihrem Wirkungsbereich durchgeführten integrationspolitischen Maßnahmen Kosten entstanden?

In welcher Höhe sind im Jahr 2016 bisher aufgrund der in Ihrem Wirkungsbereich durchgeführten integrationspolitischen Maßnahmen Kosten entstanden?

Die Bedeckung erfolgt aus dem Ressortbudget bzw. - soweit Maßnahmen von Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert werden - erfolgt diese Finanzierung aus Mitteln der allgemeinen Gebarung des Versicherungsträgers.

Dr. in Sabine Oberhauser

<u>Beilage</u>